

## Vorsorge durch Vollmacht

### *Eine Information der Betreuungsbehörde LK Harz*

(Bearbeitungsstand Januar 2023 © SU)

#### **Vollmacht vor Betreuung**

Durch die Vollmacht vermeiden Sie, dass das Betreuungsgericht einen Betreuer (gesetzlicher Vertreter) zur Regelung Ihrer Angelegenheiten bestellt.

Eine Vollmacht hat Vorrang vor einer Betreuerbestellung!

Eine Vollmacht ist jederzeit durch den Vollmachtgeber widerrufbar.

#### **Vollmacht - "Private Vertretungsmacht"**

Bei der Vollmacht handelt es sich um eine Willenserklärung, mit der Sie einer oder mehreren Personen Ihres Vertrauens die Möglichkeit Ihrer rechtlichen Vertretung erteilen.

Sie legen mit der Vollmacht genau fest, in welchen persönlichen oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten Sie nach Ihren Vorstellungen vertreten werden möchten.

Sie sollten eine Person (Personen) auswählen, die Ihr Vertrauen uneingeschränkt genießt.

Das ist von enormer Bedeutung, da die Vollmacht auch für den Zeitpunkt bestimmt ist, zu dem Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihre rechtlichen Angelegenheiten zu regeln.

#### **Voraussetzung Geschäftsfähigkeit**

Sie können eine Vollmacht nur dann rechtswirksam erteilen, wenn Sie geschäftsfähig sind. Sie müssen also zum Zeitpunkt der Erteilung den Inhalt der Vollmacht geistig voll erfasst haben und die Tragweite Ihrer Entscheidungen erkennen.

#### **Formfreiheit der Vollmacht**

Für die Erteilung einer Vollmacht ist **keine** bestimmte Form vorgeschrieben! Es ist lediglich ratsam, sie schriftlich zu erteilen, um die Nachweisbarkeit zu gewähren.

Empfehlenswert ist in jedem Fall die Verwendung Ihrer persönlichen Formulierungen, da Sie sich dabei nochmals intensiv mit Ihren Wünschen und Vorstellungen auseinandersetzen.

Dadurch wird die Vollmacht speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein.



Selbstverständlich können Sie aber auch das vorliegende Muster nutzen und die für Sie zutreffenden Bereiche ankreuzen.

### **Persönliche Unterschrift & Datum**

Erst mit Ihrer persönlichen Unterschrift & Datum ist die Vollmacht rechtswirksam!

### **Erhöhung der Rechtssicherheit durch öffentliche Beglaubigung**

Eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erhöht die Rechtssicherheit und wird daher empfohlen!

Die Urkundsperson der Betreuungsbehörde ist autorisiert, die öffentliche Beglaubigung durchzuführen. Es erfolgt die Prüfung der Identität des Vollmachtgebers und seiner persönlichen Unterschrift. Der Vollmachtgeber muss persönlich erscheinen und seinen Personalausweis (Pass oder Schwerbehindertenausweis) vorlegen!

**Kosten:** 10,00 € pro Beglaubigung.

### **Achtung Geldangelegenheiten**

Banken und Sparkassen akzeptieren, gemäß ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, **nur bankintern eingetragene Verfügungsberechtigungen** (sprich "Kontovollmacht").

Daher sollten Sie die Konto-/Depotvollmacht **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen!

### **Immobilien­geschäfte, Verbraucher­darlehen**

Im Zusammenhang mit dem Punkt „Verfügung über Vermögensgegenstände jeder Art“ und „Verbindlichkeiten eingehen“ sind bei öffentlicher Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde Hausverkäufe, Verpachtungen, Vermietungen und die Aufnahme von Krediten möglich.

### **Spezielle Rechtsberatung**

Spezielle Rechtsberatung kann nur durch einen Notar erfolgen.

### **Gerichtliche Genehmigungserfordernisse durch das Betreuungsgericht!**

Bevollmächtigte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, in besonderen Fällen ihrer getroffenen Entscheidungen/Einwilligungen eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes zu beantragen!





### **In folgenden Fällen besteht ein Genehmigungserfordernis:**

- Besonders risikoreiche Entscheidungen in der Gesundheitspflege
- Unterbringung mit Freiheitsentzug "Zwangsunterbringung"
- Entscheidung unterbringungsähnlicher Maßnahmen
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen "Zwangsbehandlung"
- Stationärer Aufenthalt mit ärztlicher Zwangsmaßnahme

### **Untervollmacht**

Durch die Formulierung „in einzelnen Angelegenheiten“ wird die zeitliche Begrenzung definiert. Eine allgemeine dauerhafte Untervollmacht wird nicht empfohlen, da Grundstücksangelegenheiten und Bankangelegenheiten nicht über Untervollmacht geregelt werden können (formbedürftiges Rechtsgeschäft)

### **Ehegattennotvertretung seit 1.1. 2023**

eine völlig neue Regelung für die rechtliche Vertretungsmöglichkeit von Ehegatten in der Gesundheitspflege!

- Mit § 1358 BGB wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten (nur für Ehegatten!) in der Gesundheitspflege geschaffen! Ist es einem Ehepartner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht möglich, seine Angelegenheiten in der Gesundheitspflege rechtlich zu besorgen, so ist der andere Ehegatte berechtigt, ihn zu vertreten.

### **Vertretungsrecht gilt für:**

- Einwilligung in bzw. Untersagung von Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen, einschließlich der ärztlichen Aufklärung
- Abschluss und Durchsetzung von Behandlungsverträgen, Krankenhausverträgen oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und Pflege
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen bis zu einer Dauer von sechs Wochen
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten
- Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen (einschließlich der Entscheidung über deren Weitergabe an Dritte)
- Außerdem sind die behandelnden Ärzte gegenüber dem Ehegatten von der Schweigepflicht entbunden





### Ein Notvertretungsrecht besteht nicht

- bei getrennt lebenden Ehegatten
- wenn der vertretene Ehegatte dies ablehnt
- **wenn eine Vollmacht für die o.g. Aufgaben besteht,**
- **wenn eine Betreuung besteht, die die o.g. Aufgaben abdeckt,**
- wenn die o.g. Voraussetzungen für das Vertretungsrecht wegfallen oder
- wenn mehr als 6 Monate seit dem Eintritt der o.g. Voraussetzungen für das Vertretungsrecht vergangen sind.

### Weitere wichtige Hinweise und Empfehlungen erhalten Sie in der Betreuungsbehörde des Landkreises Harz

- Die Betreuungsbehörde informiert gemäß § 7 BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz) auch über die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister, wenn sie eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung beglaubigt hat.

#### **Neu für Ärzte ab 1.1.2023!**

Das Zentrale Vorsorgeregister erteilt Ärzten im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens Auskunft über die eingetragenen Vorsorgeverfügungen Ihrer Patienten. Ärzte dürfen das Zentrale Vorsorgeregister um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist (§ 78b Abs. 1 Satz 2 BNotO). Behandelnde Ärzte haben rund um die Uhr die Möglichkeit abzufragen, ob ihr nicht mehr ansprechbarer Patient beim Zentralen Vorsorgeregister eine Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung oder einen Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht registriert hat. Der Arzt kann dadurch z.B. schnell mit einer eingetragenen Vertrauensperson in Kontakt treten und sich von dieser die relevanten Urkunden vorzeigen lassen.

- **Gerichte** dürfen ebenfalls (schon vor dem 1.1.23) im Zentralen Vorsorgeregister abfragen, ob eine Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung bereits erteilt wurde.





### Weitere Informationen zur Vollmacht

- Formulare zur Erstellung einer Vollmacht & Betreuungsverfügung können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz [www.bmj.de](http://www.bmj.de) - *Service – Formulare, Muster und Vordrucke* ausdrucken!
- Auf der Internetseite des bmj finden Sie auch die Broschüre „Betreuungsrecht“ mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht und auch zum Betreuungsrecht!

### Sprechen Sie uns an!

Wir informieren Sie gern im Rahmen von Vorträgen und auch individuell zu dieser Thematik & in Betreuungsfragen.

### Terminvereinbarungen unter:

☎ 03941 – 5970 52 52

Email: [betreuungsbehoerde@kreis-hz.de](mailto:betreuungsbehoerde@kreis-hz.de)

### Wir sind für Sie in Quedlinburg erreichbar!

Unsere Besucheranschrift ist:

**Betreuungsbehörde in der „Alten Post“ Haus 1 & Haus 2  
Bahnhofstraße 15, 06484 Quedlinburg**

Postanschrift: Sitz der Verwaltung  
Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt

